

Protokoll Nr. 06/2025

über die am Mittwoch, den 23.7.2025 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattgefundene öffentlichen GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Andreas Gohl, Martin Raffener, Gabriel Wetscher, Tanja Senn, Christoph Hafele, Martina Schweiger/BSc, Christoph Fahrner (für Karin Kössler), Markus Stemberger, Mag.a. Rebecca Hafele (für Richard Strolz), Hanna Buchhammer (für Susanne Klimmer), Simon Hafele, Thomas Strolz, Mag. Matthäus Spiss, und Alexander Spiss (für Bettina Tschol).

Die den jeweiligen Ersatzmitgliedern vorgereichten Listenmitglieder sind ebenfalls entschuldigt.

Folgende Punkte werden durch einstimmigen Beschluss nachträglich auf die TO aufgenommen:

- Aufhebung eines Bebauungsplanes Mooserwirt.
- Verkehrslösung Gander Gasse

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ebenfalls anwesend sind die Herren DI Michael Rainer, Bernhard Prantauer und Jakob Klimmer.

Die heutige TO lautet somit wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle vom 13.5.2025

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich – Arl One - Matt Mario

Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Rosannaschlucht – Gohl

Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung eines Bebauungsplanes und eines Grundstückankaufs im Bereich Rafalt – Ehart

Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, eine Grundstücksteilung beim Bahnhof (Planie) und einen Ankauf des Ordinationsgebäudes vom Land

Punkt 7 Beratung und Beschlussfassung über einen Kabelverlegungsvertrag im Bereich Bifang-Alm

Punkt 8 Aufhebung eines Bebauungsplanes Mooserwirt

Punkt 9 Beschlußfassung betr. Verkehrsregelung Verwall – Aufhebung der Verordnung 02.12.2024 und Neufassung

Punkt 10 Verkehrslösung Gander Gasse

Punkt 11 Beratung und Beschlußfassung über ortspolizeiliche VO und Maßnahmen zum Thema Sicherheit

Punkt 12 Beratung und Beschlußfassung über die Löschung eines Vorkaufsrechtes

Punkt 13 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Punkt 14 Vertrauliche Sitzung: Personal (Kindergarten...)
Wohnungsausschuss

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 13.5.2025

Das Protokoll Nr. 05/2025 vom 13.5.2025 wurden jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird von den bei der Sitzung Anwesenden ohne Änderungen einhellig genehmigt.

Die bei der Sitzung nicht Anwesenden und heutigen Ersatzleute enthalten sich der Stimme.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet folgendes:

- über die Aktion „Friends of St. Anton“, von Seiten der Gemeinde werden Tanja Senn, Christoph Fahrner, Markus Stemberger, Carina Gohl, Gabriel Wetscher, Andy Gohl und Philipp Genewein für die Mitarbeit namhaft gemacht.
- Umstrukturierung St. Anton TV, federführend mit Herrn Martin Böckle (Gemeindekosten Euro 10.000,--).
- Wasserbezug, hins. der 100 m3 Mindestmenge werden Erhebungen zum tatsächlichen Verbrauch gemacht.
- Brücke Steißbach wird provisorisch errichtet, der Weg im Maroi (Zuschuß Gemeinde Euro 18.000,--) wird ebenfalls saniert.
- Auffangbecken Steißbach wird geräumt, Materiallagerung im Bereich Abfahrt S 16.
- Krisenteam-Nachbesprechung hat am 22.7.2025 stattgefunden.
- Verbauung Möslibach in Gand ist abgeschlossen.
- 7 Kinder und 4 Begleitpersonen waren in Japan/Nozawa Onsen., nächstes Jahr findet eine 55-jährige Partnerschaftsfeier statt.
- heute haben weitere Gespräche mit Herrn Dr. Klimmer stattgefunden.

Anschließend erfolgt eine Information über die neue Mitnahmeregelung Verkehrsverbund Regio Arlberg vom Obmann Jakob Klimmer und Bernhard Prantauer. Es ergibt sich eine rege Diskussion. Die Unterlagen liegen in Beilage A dem Protokoll bei.

Herr GR Christoph Hafele erklärt, man hätte dies früher kommunizieren müssen, er wurde oft angesprochen, Gäste gratis, Einheimische zahlen – dies ergibt kein gutes Bild und versteht niemand.

Herr Jakob Klimmer und Herr Bernhard Prantauer können alles aufklären, wir haben ein sehr gutes Bus-System und auch eine gute Regelung für alle ausarbeiten können, grundsätzlich soll der Ankauf eines Klimatickets forciert werden, das ist ein Gedanke, weiters finanzieren natürlich auch der TVB und die ABB mit, es ist ein Gemeindeverband unter Mitwirkung des VVT.

Nach Berücksichtigung aller Umstände haben wir eine sehr gute Lösung.

Herr Jakob Klimmer verläßt um 20.30 Uhr die Sitzung.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich – Arl One - Matt Mario

Matt Mario plant die Errichtung einer Küche und von Toilettenräumlichkeiten im Obergeschoss seines Gebäudes Arl One.

Durch die Miteinbeziehung einer Teilfläche der angrenzenden Grundstücke 1795/1 und 2922 in einen Bebauungsplan für das Grundstück 1795/3 mit der Festlegung der besonderen Bauweise können die Abstandsbestimmungen der offenen Bauweise umgangen werden. Da sich die angrenzenden Grundstücke 1795/1 und 2922 ebenfalls im Eigentum des Matt Mario befindet, sollte dies möglich sein.

Der Bauausschuss steht dem positiv gegenüber. Im Zuge des Bauverfahrens muss mit Matt Mario eine Vereinbarung getroffen werden, dass alle Flächen, welche für die Errichtung eines Sperrenbauwerkes durch die WLV benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung am 23.7.2025 unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.7.2025, Zahl SA-2485-BEBP-AO im Bereich der **Grundparzellen 1795/3, 1795/1 und 2922** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlußfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung (GR Alexander Spiss)

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Rosannaschlucht – Gohl

Herr Vzbgm. Andreas Gohl verläßt aus Befangenheitsgründen die Sitzung.

Die Familie Gohl plant die Errichtung eines Lagergebäudes auf der Gp. 2153/2, westlich anschließend des Lagergebäudes der EWA auf dem Grundstück 2155/1.

Im Zusammenhang mit dem Neubau dieses Lagergebäudes der EWA wurde auch für das gegenständliche Grundstück 2153/2 ein Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise erlassen. Eine Baubewilligung ist in einem solchen Fall nur möglich, wenn auch ein ergänzender Bebauungsplan vorliegt.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung am 23.7.2025 unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.7.2025, Zahl SA-2788-BEBP-RG im Bereich der **Grundparzelle 2153/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig.

Herr Vzbgm. Gohl nimmt nun wieder an der Sitzung teil.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung eines Bebauungsplanes und eines Grundstückankaufs im Bereich Rafalt – Ehart

Nord-westlich der Grundstücke 885/5 und 885/4, welche mit den Apartmenthäusern der Ehart Elisabeth und Wolf Stefanie sowie der Ehart Angelika bebaut sind, soll ein Grundstücksstreifen mit einer Breite von 4m vom Grundstück 885/1 abgetrennt und der den obigen Grundstücken zugeschlagen werden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung ist daher die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Mit der Grundstückseigentümerin der Gp. 885/1 wurde vereinbart und liegt dahingehend eine rechtsverbindliche Erklärung vom 26.6.2025 vor, dass im Norden des Grundstückes, ein Streifen mit einer Breite von 3m zu den üblichen Konditionen (€ 30,-/m²) an das öffentliche Gut abgetreten wird.

Da der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan – St. Jakob Rafalt – Ehart vom 29.8.2000 aufgrund fehlender oder nicht mehr gültiger Festlegungen aufzuheben ist, hat dies der Gemeinderat ebenfalls beschlossen.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 885/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 885/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 154 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke 885/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 80 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Grundstückserwerb:

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes – Straße und Wege erwirbt zu den üblichen Konditionen (€ 30,- /m²) eine Teilfläche im Ausmaß von 80m² aus der Gp. 885/1 und gliedert diese in die Parzelle 2652 ein.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde mit der GZ 61/2025 des DI David Kathrein vom 4.7.2025. Die diesbezüglichen Vermessungs- und Durchführungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Der Gemeinderat beschließt diese Teilung einstimmig.

Aufhebung Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan „St. Jakob Rafalt - Ehart“ im Bereich der Gstr 885/4 und 885/5 – KG St. Anton am Arlberg (vgl. nachfolgenden Ausschnitt), verordnungsgeprüft am 11.12.2000, Zl. Ve1-546-621/109-3 aufgehoben.

Der Bebauungsplan liegt während der Amtszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg auf.

Gem. § 64 Abs. 7 TROG 2022 idgF haben die betreffenden Grundeigentümer das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Verordnungsentwurfes, eine Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf abzugeben.

Beschlussfassung einstimmig

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, eine Grundstücksteilung beim Bahnhof (Planie) und einen Ankauf des Ordinationsgebäudes vom Land

Ankauf:

Vom Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 21.5.2024 mitgeteilt, dass die Bestandsverträge 21.11./29.11.2016 samt Nachtrag vom 24.11./26.11.2020 zwischen der Gemeinde St. Anton am Arlberg und dem Land Tirol am 30.9.2025 enden.

Mit Schreiben JUS-O-8304ct/68-2025 vom 2.7.2025 wurden der Gemeinde St. Anton am Arlberg zwei Mietoptionen (3 Jahre oder 5 Jahre) und eine Kaufoption angeboten.

Mietkosten bei 3 Jahren (12 x 3 x 1.413,74 =) 50.894,64 € ohne Indexanpassung
 Mietkosten bei 5 Jahren (12 x 5 x 1.413,74 =) 84.824,40 € ohne Indexanpassung
 Gebäudewert: gerundet 68.000,- €

Bei mehreren Gesprächen des Bürgermeisters und DI Rainer mit Frau Mag. a. Goller vom Justizariat wurde versucht den Kaufpreis auf einen Anerkennungsseuro hinzulenken. Dies wurde von Seiten des Landes nicht akzeptiert und wurde daher ein Kaufanbot von 15.000,- € gelegt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss die Kaufvariante zu einem maximalen Kaufpreis von 20.000,- € zu wählen.

Da die Baubewilligung für das Ordinationsgebäude auf der Gp. 2705/3 als bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes gemäß § 53 Abs. 1 TBO 2022 ausläuft und eine dauerhafte gesetzeskonformer Zustand hergestellt werden sollte, ist zudem eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Herausteilung des gegenständlichen Gebäudes zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2022 erforderlich.

Änderung des Flächewidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Gp. 2705/3, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2705/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 997 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGr: Grünanlage
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SAo: Arztordination

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss (einstimmig) wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Grundstücksteilung:

Zur Herstellung einer baurechtlich erforderlichen einheitlichen Bauplatzwidmung wird eine Teilfläche im Ausmaß von 997m² als neue Gp. 2705/11 entsprechend dem Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH mit der GZ 87779 aus der Gp. 2705/3 herausgeteilt. Dabei bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt und verbleiben beide Parzellen in der EZ 1012.

Der Gemeinderat beschließt diese Teilung einstimmig.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über einen Kabelverlegungsvertrag im Bereich Bifang-Alm

Betrifft die Standortadresse GstNr. 2474/1, EZ 111, KG 84010 St. Anton am Arlberg, BG Landeck.

Das alte Kabel der Fa. Towers Austria GmbH läuft unter der Bifang Alm durch. Die Fa. Towers Infra Austria betreibt auf einem Grundstück der Bundesforste eine Sendeanlage, die zugehörige Stromzuleitung verläuft aktuell über das Grundstück 2157/2 (unter dem Gebäude). In diesem Bereich gibt es einen Leitungsdefekt, wodurch eine Verlegung von ca. 25 m Stromzuleitung auf das Grundstück 2476/1, Gemeinde St. Anton a/A – 1. Stützpfeiler ehem. Rendlbahn – geplant ist. Das neue Kabel wird um die Terrasse gelegt und gemufft.

Die Gemeinde räumt Towers Infra Austria und von ihr beauftragten Dritten das Grabungs- und Kabelführungsrecht auf der Liegenschaft KG 84010 St. Anton am Arlberg, inliegend in EZ 106 mit der GstNr: 2476/1, BG Landeck zum Zwecke der Errichtung und/oder des Betriebs eines Telekommunikationsstandorts sowohl für den Mobilfunk- als auch Festnetzbereich auf der Liegenschaft KG 84010 St. Anton am Arlberg, inliegend in EZ 111, mit der GstNr: 2474/1 (Standort, Stützpfeiler 1 der ehem. Rendlbahn), ein.

Das Kabelführungsrecht umfasst die Berechtigung, die für den obgenannten Zweck notwendigen Kabel und Leitungen samt Zubehör (im folgenden Anlage iSd Vertrages) zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, ab-, aus- oder umzubauen und hierzu das/die betroffenen Grundstücke jederzeit ungehindert zu betreten und zu befahren. Der Nutzungsgeber duldet dieses Kabelführungsrecht und wird alles unterlassen, was zu einer Störung oder Beschädigung der Anlage führen könnte.

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 8

Aufhebung eines Bebauungsplanes Mooserwirt

Mit Ablauf der Kundmachungsfrist wurde der Bebauungsplan Mooserwirt, Hotel Schweiger, Griabli am 30.7.2019 rechtswirksam.

Dieser Bebauungsplan kam aufgrund des Antrages der Familie Schweiger und Eugen Scalet mit Schreiben vom 7.11.2018 zustande und diente primär der Abstandsregelung im Zuge von geplanten Baumaßnahmen auf der Gp. .263 der Familie Schweiger.

Im Antragsschreiben wurde festgehalten, dass durch die Festlegung der besonderen Bauweise jede weitere Baumaßnahme wieder die Erstellung eines neuen Bebauungsplanes benötigt.

Nun hat die Mooserwirt GmbH zwei Bauvorhaben zur Bewilligung eingereicht und musste von den Vertretern der Baubehörde der Antragstellerin mitteilen, dass dies aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der Festlegung der besonderen Bauweise eine derzeitige Baubewilligung nicht möglich ist.

Als einzige Möglichkeit, dass die beiden untergeordneten bzw. als geringfügig zu bezeichnenden Maßnahmen bewilligungsfähig angesehen werden können, wurde die Aufhebung des obigen Bebauungsplanes ausschließlich für die Gp. .451 (Mooserwirt)

angesehen. Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan für die Gp. .263 und 1869/3 (Hotel Schweiger und Griabli) bleiben davon unberührt und weiterhin rechtswirksam.

Der Vertreter der Mooserwirt GmbH haben sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden erklärt.

Aufhebung Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat den Bebauungsplan „Mooserwirt, Hotel Schweiger, Griabli“ im Bereich der Gstnr .451– KG St. Anton am Arlberg (vgl. nachfolgenden Ausschnitt), verordnungsgeprüft am 1.7.2019, Zl. RoBau 2-621/211/4-2019 aufgehoben.

Der Bebauungsplan liegt während der Amtszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg auf.

Gem. § 64 Abs. 7 TROG 2022 idgF haben die betreffenden Grundeigentümer das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Verordnungsentwurfes, eine Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf abzugeben.

Beschlussfassung einstimmig

Punkt 9

Beschlußfassung betr. Verkehrsregelung Verwall – Aufhebung der Verordnung 02.12.2024 und Neufassung

Die VO vom 2.12.2024 Verkehrsregelung Verwall betreffend- Kurzparkzone und Halte- und Parkverbote - Zahl D 4245/2025 - wird durch einstimmigen Beschluss aufgehoben.

Beginn und Ende müssen genau dargestellt sein.

Die anderen Verkehrsregelungen lt. Beschluss vom 2.12. 2024 bleiben aber aufrecht.

Folgende VO wird nunmehr einstimmig beschlossen:

Verordnung

Die Gemeinde St. Anton a/A verfügt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.7.2025 gemäß §§ 25, 43, 44 und 94d StVO 1960 sowie nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 94f StVO zur Erleichterung der Verkehrslage in der Gemeinde St. Anton am Arlberg nachstehende Verkehrsregelung:

§ 1

Kurzparkzone Wintersaison

Auf den Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges, von der Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7, ist das Parken auf eine maximale Dauer von 3 Stunden, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr, beschränkt.

Als Kurzparkzonennachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Kundmachung: von 1. 12. eines jeden Jahres bis 30. 4. des Folgejahres

Verkehrszeichen: 1. § 52 lit. a Zif.13 d und Zif.13e StVO 1960 „Kurzparkzone“
2. § 54 StVO 1960 Zusatztafel mit der Aufschrift
„von 08.00 bis 18.00 Uhr – Parkdauer max.3 Stunden mit Parkscheibe“

Standort:

Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichenplanes – Beilage A – anzubringen.

§ 2

Halte- und Parkverbot Wintersaison

Das Halten und Parken auf den Parkflächen südlich und nördlich des Ferwallweges, von der Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Ferwallweg 7, ist in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

Kundmachung: von 1. 12. eines jeden Jahres bis 30. 4. des Folgejahres

Verkehrszeichen: § 52 lit. a Zif.13 b StVO 1960 „Halten- und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und der Zusatztafel § 54 StVO 1960 „von 20.00 bis 07.00 Uhr“

Standort:

Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichenplanes – Beilage A – anzubringen.

§ 3

Tagesparkplatz Sommersaison

Die Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges, von der Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7 und die Parkfläche gegenüber dem Hotel Mooserkreuz (Mooserkreuzweg 1), werden als gebührenfreier Tagesparkplatz zur Verfügung gestellt.

Kundmachung: von 15. 6. bis 30. 9. eines jeden Jahres

Verkehrszeichen: 1. § 53 Abs. 1 lit 1a StVO 1960 „Parken“
2. § 54 StVO 1960 Zusatztafel mit der Aufschrift „Verwall“

Standort:

Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichenplanes – Beilage B – anzubringen.

§ 4

Halte- und Parkverbot Sommersaison

Das Halten und Parken auf den Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges, von der Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7 und die Parkfläche gegenüber dem Hotel Mooserkreuz (Mooserkreuzweg 1), ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

Kundmachung: von 15. 6. bis 30. 9. eines jeden Jahres

Verkehrszeichen: § 52 lit. a Zif.13 b StVO 1960 „Halten- und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und der Zusatztafel § 54 StVO 1960 „von 22.00 bis 06.00 Uhr“

Standort:

Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichenplanes – Beilage B – anzubringen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen werden aufgehoben.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 94 f StVO 1960 wurde durchgeführt.
Die planl. Beilage Sommer und Winter liegen dem Protokoll bei und sind ein integrierender Teil des Beschlusses. Die Unterlagen liegen jedem GR-Mitglied vor.

Punkt 10

Beratung und Beschlußfassung über ortspolizeiliche VO und Maßnahmen zum Thema Sicherheit

Der GR beschließt einstimmig eine ganzjährige ortspolizeiliche Durchführungs-VO – Verletzung des öffentlichen Anstandes – ab 1.11.2025 im gesamten Ortsgebiet.
Text siehe Beilage B).

Punkt 11

Verkehrslösung Gander Gasse

Dieses Thema wurde bereits mehrfach im Verkehrsausschuss besprochen, im GR diskutiert, Herr VA Obmann Martin Raffener will eine Lösung herbeiführen. Derzeit sind zur Verkehrsberuhigung 2 Tröge aufgestellt.

Herr GR Simon Hafele erklärt, dies ist nicht praxistauglich, die Leute gehen auf der Straße, es wird nicht geräumt, er würde einen Gutachter für eine Beurteilung vorschlagen.

Herr GV Raffener schlägt eine Insellösung vor, einen ausgewiesenen Streifen für Fußgänger mit Markierung, es wurde genug gesprochen, diskutiert, alles mit Empfehlungen von Fachleuten unterlegt.

Schlußendlich wird folgender Beschluß gefasst:

Errichtung von 2 beruhigenden Verkehrsinseln, einen 1,20 m breiten Fußgängerstreifen mit entspr. Markierung, es muß Schnee geräumt und gepflegt werden.

Beschlußfassung: 10 Ja Stimmen, 1 Gegenstimme (Simon Hafele), 4 Enthaltungen (Gabriel Wetscher, Matthäus Spiss, Thomas Strolz und Hanna Buchhammer).

Die Herren DI Rainer und Bernhard Prantauer verlassen nun die Sitzung.

Punkt 12

Beratung und Beschlußfassung über die Löschung eines Vorkaufsrechtes

Herr Lorenz Fahrner ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 1356, allein bestehend aus Gst-Nr. 2106/6 in St. Anton a/A.

Zu C-LNR ist ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde St. Anton a/A eingetragen, dieses ist mittlerweile obsolet geworden, weil die 20 - jährige Frist abgelaufen ist.

Der GR stimmt daher einer Löschung des Vorkaufsrechtes mit 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung (GR Christoph Fahrner – aus Gründen der Befangenheit) zu.

Punkt 13

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Herr GR Christophe Hafele ersucht in der nächsten Sitzung die Gebühren für Parken usw. rechtzeitig für die Wintersaison festzulegen.

Weiters berichtet er, dass das Öko-Klo in der Guhl „gesprengt“ wurde, es ist aber wieder betriebsbereit.

Im Ferwall würde sich ein Einsiedler aufhalten. Das steht unter Beobachtung, so der Bürgermeister.

Punkt 14

Vertrauliche Sitzung: Personal (Kindergarten...)

Wohnungsausschuss

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen.

Ende der Sitzung: 22.05 Uhr